

schaltung von jüngeren Interpolationen, nach deren Fortfall man allererst Titel erhält, wie sie ums Jahr 500 als Konstitutionen eines gallisch-fränkischen Königs ergangen sein können. Wenigstens wer sich durch Lektüre der ältesten südgermanischen Rechtsdenkmäler ein Gefühl dafür erworben zu haben glaubt, wie so ein altes Gesetz ausgesehen hat, wird erst an diesem Punkte der Kritik Halt machen und eine 'konservative Behandlung' der Quelle nicht als das Richtige betrachten können¹.

Es ist demgegenüber nur als bare Willkür zu bezeichnen, wenn Krusch nach Massgabe des später ausgebildeten Merowingerlateins die Lex Salica wieder herstellen will, und z. B. nicht einzusehen, warum denn durchaus *extra consilio* und nicht *sine voluntate* oder *sine permissio* in der ältesten Lex gestanden haben soll, wo doch die *Antiquae* des westgotischen Rechts die Ursprünglichkeit dieser Wendungen beweisen. Wir beide, Krusch und ich, gehen eben von verschiedenen kritischen Grundsätzen aus, und Krusch, der mich radikal nennt, ist es in Verfolgung seiner Prinzipien nicht minder. Nur glaube ich, dass meine die der Sache angemessenen sind.

Dabei bin ich natürlich weit davon entfernt, behaupten zu wollen, die Form der ursprünglichen Lex Salica sei von klassischer Reinheit gewesen. Ein Blick in die Texte würde genügen, diese Ansicht zu widerlegen. Sind sie doch von romanischen und germanischen Neubildungen durchsetzt. Aber ich glaube voraussetzen zu dürfen, dass unsere Lex, ähnlich wie der Euricianus, im allgemeinen eine glatte und geordnete Diction, klare und verständliche Bestimmungen gehabt hat.

Ich möchte hierbei gleich noch einen methodischen Grundsatz erörtern, der zwar bei Krusch keine so grosse Rolle spielt, den aber ein anderer Gegner als wesentlich für die Kritik der Lex Salica aufgestellt hat und den wohl auch andere Fachgenossen geneigt sein werden, in den Vordergrund zu rücken. Schwerin meint, vor allem seien die sachlichen Unterschiede der einzelnen Fassungen unserer Lex festzustellen und 'unter Heranziehung des ge-

1) Schon Brunner übrigens hat den aus den Handschriften erschliessbaren Grundtext der Salica wegen seines 'kompilatorischen Charakters' für die Bearbeitung einer älteren verlorenen Lex gehalten. Er ist also auch in den von Krusch gerügten methodischen Fehler der Annahme eines verschollenen Urtextes verfallen. Vgl. Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. I, 431. 440.